OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551840/12/SE

Datum:
Linz, 26. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R.Z., X, H., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Juni 2020, GZ: BHLLAgrar-2017-452212/34-VM, betreffend naturschutzrechtliche Abweisung der Anträge auf Fang und Tötung von Bibern sowie auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Entfernung von Biberdämmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren für den am 6. Oktober 2020 durchgeführten Lokalaugenschein von insgesamt 122,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 21. November 2017 brachte R.Z., X, H. (in weiterer Folge: Beschwerdeführerin) die Anträge auf Fang und Tötung sowie auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Entfernung von Biberdämmen auf den Grundstücken Nr. x, x, x, ... ein.

Begründet wurden diese Anträge damit, dass durch einen Biberdamm Überflutungen von landwirtschaftlichen Feldern verursacht wurden und dadurch erhebliche Schäden entstanden seien. Es gäbe auch rasant zunehmende Baumfällungen. Für eine längerfristige Lösung sei die Entnahme von Tieren nötig.

Aufgrund von Verbesserungsaufträgen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) wurden die Anträge dahingehend konkretisiert, dass eine Entnahme von neun Tieren und die Entfernung eines Dammes beantragt wurde. Ferner wurden die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer der Grundstücke Nr. x, x, x, ..., jeweils KG H., und Nr. y, KG P., vorgelegt.

I.2. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, im Zuge dessen unter anderem naturschutzfachliche Gutachten eingeholt wurden, wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Juni 2020, GZ: BHLLAgrar-2017-452212/34-VM, die gegenständlichen Anträge abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass

- Fraßschäden an Gehölzen in mäßigem, eher geringem Ausmaß und kein Biberdamm mit nennenswerter Dammhöhe vorhanden seien.
- die Stauhöhe bei beginnenden Dammbauaktivitäten läge deutlich unter 30 cm.
- die Drainageeinleitung auf Gst. Nr. x/1, KG H., sei keinesfalls durch einen aktuellen Biberstau beeinträchtigt.
- abgesehen von der Dammbeseitigung seien keine Präventivmaßnahmen wie Elektrozäunung, Schälschutz oder fachgerechter Einzelstammschutz zur Biberabwehr feststellbar gewesen.
- auch keine massive Schadenslage auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken gegeben sei.
- davon auszugehen sei, dass von den genutzten Feldschlägen jeweils weniger als 3 % der Fläche durch die Biber geschädigt worden sei. Es sei möglich, dass einzelne Fraßlöcher im Ausmaß von je bis 500 m^2 entstanden.
- von keinem besonderen Gefährdungspotenzial des Bibers für Menschen auszugehen sei.

Erhebliche Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern könnten durch geeignete Präventivmaßnahmen (regelmäßige Dammentfernung) verhindert werden.

I.3. Dagegen richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde. Es wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt und einen legalen Rahmen zur Eindämmung der Biberproblematik gefordert.

Begründend werden folgende Punkte in der Beschwerde vorgebracht:

- Weder die Beschwerdeführerin noch die Grundstückseigentümer seien vom Lokalaugenschein am 11. Februar 2019 in Kenntnis gesetzt worden.
- Die Grundstückseigentümer hätten viele unentgeltliche Arbeitsstunden zur Verhinderung einer massiven Schadenslage geleistet, wie z.B. Beseitigung von Biberdämmen.
- Von den Grundstückseigentümern seien alle ihnen vorgeschlagenen Präventivmaßnahmen, ausgenommen die Errichtung eines Elektrozaunes, umgesetzt worden.
- Bei weiterer Entfernung von Biberdämmen zur Verhinderung von Schäden würden die Grundstückseigentümer illegal handeln.
- Die Betroffenen könnten nicht erkennen, welche Dämme burgensichernd sind und welche nicht.
- Es lägen erhebliche Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen und Wäldern vor.
- Eine Ausnahmebewilligung läge im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit, weil zwei Kinder von einem Biber auf das übelste angeknurrt worden seien. Als die Kinder flüchteten habe sich eines am Fuß verletzt und das andere verlor die Sandalen.
- Es sei nicht nachvollziehbar, wenn durch eine Zoonose ausgelöste weltweite Pandemie mit noch nie dagewesenen Folgen lapidar von Behörden negiert werde.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 19. August 2020, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht getroffen.

Im Vorlageschreiben wurde die Abweisung der Beschwerde beantragt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

I.5. Aufgrund des Beschwerdevorbringens und der bisherigen Ermittlungsergebnisse sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein naturschutzfachliches Gutachten zu konkret gestellten Beweisthemen einzuholen.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge kurz: ASV) erstattete auf Basis des durchgeführten Lokalaugenscheines am 6. Oktober 2020 (im Beisein der Beschwerdeführerin) sowie der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen (behördlicher Verfahrensakt) sein Gutachten vom 22. Oktober 2020, GZ: LVwG-551840-2020-Ab, in dem er ausführlich auf die vorgegebenen Beweisthemen einging.

Zusammengefasst kam der ASV nach der Beschreibung der aktuellen (Gefahren-) Situation und allgemeinen Anmerkungen zur Biologie und Verbreitung des Bibers zum Schluss, dass es sich im gegenständlichen Gewässerabschnitt um das Revier einer Biberfamilie handelt. Neben den Elterntieren finden sich innerhalb eines solchen Familienverbandes meist zwei Generationen an Nachwuchs (insgesamt 4 bis 6 Tiere). Der gegenständliche Lebensraum ist für Biber grundsätzlich geeignet. Eine Entnahme und Tötung der vorhandenen Biber ist nur zur vorübergehenden Eindämmung von Schäden geeignet. Es stellt keine dauerhafte Lösung dar. Das frei gewordene Revier würde innerhalb kurzer Zeit wieder besetzt werden. Die Entfernung der Nebendämme (nicht burgensichernde Dämme) ist aus fachlicher Sicht kein unmittelbarer Eingriff in den engeren Lebensraum des Bibers. Zur Minderung bzw. Verhinderung von Schäden durch Biberaktivitäten wird eine regelmäßige und rasche Entfernung solcher Nebendämme als notwendig und sinnvoll erachtet. So können größere Einstausituationen und Überflutungen verhindert werden.

I.6. Dieses naturschutzfachliche Gutachten wurde den Parteien gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt.

I.7. Die Beschwerdeführerin legte am 10. Dezember 2020 noch Unterlagen über eine Verletzung am Sprunggelenk eines Kindes, das vor einem Biber geflohen sei, vor.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 15. Dezember 2020 eine mündliche Verhandlung, an der alle Parteien, ausgenommen der belangten Behörde, sowie der ASV teilnahmen.

Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre (rechtlichen) Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des anwesenden ASV und Stellungnahmen zu dessen gutachterlichen Äußerungen, mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen

sowie durch die unter Punkt I. dargestellten eigenen Erhebungen, insbesondere durch die Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der verfahrenseinleitende Antrag der Beschwerdeführerin ist auf die Entnahme von neun im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x und x, jeweils KG H., lebenden Bibern sowie die Entfernung von Biberdämmen im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x, ... und x, jeweils KG H., sowie am Grundstück Nr. y, KG P., gerichtet. Unter „Entnahme“ ist die Tötung der Biber zu verstehen.

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich etwa 1,5 km nordwestlich der Ortschaft H. entlang des X-baches zwischen der S-mühle im Norden und der H-mühle im Süden. Der H-bach mündet im südlichen Teil des Grundstückes Nr. x und ein weiteres Gerinne im Bereich des Grundstückes Nr. x in den X-bach.

Das gegenständliche Gebiet liegt in der Raumeinheit „T.-E.-R.“ und zeichnet sich in seiner Landschaftscharakteristik durch eine alte Kulturlandschaft, welche von einem intensiven Ackerbau geprägt wird aus. Viele nach Norden entwässernde Bäche unterteilen die flach-wellige Landschaft mit ihren Tälern. Der X-bach gehört zu den fünf größeren Bach- und Flusssystemen innerhalb der Raumeinheit. Durch die intensive Nutzung der Wasserkraft bestehen zahlreiche Wehranlagen und Ausleitungen.

Biber kommen in diesem Bereich schon mehrere Jahre vor. Es kam bisher zu Schäden durch Überflutungen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Fraßschäden an Gehölzen und Feldfrüchten sowie Untergrabungen der Uferbereiche.

Unter fachlicher Beratung wurden in der Vergangenheit Präventivmaßnahmen, wie Einzelbaumschutz mit Drahtgittern, Verwendung von Verbiss-Streichschutzmitteln sowie regelmäßige Entfernung von Ästen und Dämmen, durchgeführt.
Beim von der belangten Behörde durchgeführten Lokalaugenschein am 11. Februar 2020 wurde festgestellt, dass durch die regelmäßige Entfernung des für den Biber nicht lebensnotwendigen Nebendammes und durch den Einbau von Dammdrainagen ein Schaden erfolgreich abgewendet werden konnte bzw. kann. Zudem konnte trotz fehlender weiterer Präventivmaßnahmen, wie z.B. Elektrozäunung, Schälschutz, fachgerechter Einzelstammschutz, nur ein mäßiger Schaden von geringerem Ausmaß bei Gehölzen durch Fraßschäden festgestellt werden.

Es gab in diesem Gebiet auch Begegnungen zwischen Kindern und Bibern, die aggressive Verhaltensweisen zeigten.

Das unmittelbare Revierzentrum des Bibers entlang des X-baches befindet sich im Bereich der Grundstücke Nr. x und x. Hier sind mehrere Biberbauten. Die Hauptburg, aktuell bewohnt und befahren, liegt am linksufrigen Uferbereich des X-baches auf Grundstück Nr. x und weist frische Spuren von Biberaktivitäten auf. Etwas bachaufwärts (südlich), ebenso linksufrig auf Grundstück Nr. x konnte eine zweite Burg, jedoch nicht aktiv, festgestellt werden. Verteilt über den Uferbereich der Grundstücke Nr. x und Nr. x finden sich vereinzelt Erdlöcher bzw. Erdbauten. Diese Biberburgen bzw. Biberbauten liegen allesamt im Einstaubereich der S-mühle. Biberdämme von der S-mühle bachaufwärts bis zum Revierzentrum sind nicht vorhanden. Der durch die S-mühle herbeigeführte Wasserstand (Einstau) reicht derzeit aus, weshalb ein zusätzlich eigens errichteter Hauptdamm nicht erforderlich ist. Der Einstau des X-baches endet im Bereich des Grundstückes Nr. x durch die S-mühle.

Ausgehend von der Stauwurzel der S-mühle bachaufwärts des X-bachverlaufes sowie entlang des Zubringers H-bach gibt es mehrere Spuren ehemalig errichteter Nebendämme, die keine burgensichernde Funktion hatten. Diese Nebendämme werden regelmäßig entfernt. Dammbautätigkeiten waren nicht zu erkennen. Es bestanden auch keine funktionsfähigen Dämme auf den gegenständlichen Grundstücken.

Grabungen sowie Bibergänge vom Ufer ausgehend wurden vermehrt im Bereich der Grundstücke Nr. x, Nr. x und Nr. x aufgrund sichtbarer Einbrüche gefunden. Diese Gräben reichten etwa 3 m bis maximal 5 m vom Ufer aus landeinwärts.

Auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken wurden Fraßschäden an Gehölzen und Feldfrüchten (Mais) festgestellt. Frische Fraßspuren an Gehölzen waren zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins nicht zu finden. Gehölze werden verstärkt in den Wintermonaten in Anspruch genommen. Ältere Fraßspuren finden sich über die gesamte Uferstrecke des Gewässersystems verteilt. Durch die, insbesondere auf dem Grundstück Nr. x, vorherrschende Situation, dass Maisfelder fast zur Gänze vom Gewässersystem umschlossen sind, ergibt sich hier ein für den Biber optimaler Nahrungsstandort. Die Fraßzellen hatten noch eher geringere Ausmaße (ca. 10 m^2 bis 15 m^2).

Die gegenständliche Drainageeinleitung befindet sich auf Grundstück Nr. x/1, kurz oberhalb der Einmündung des H-baches in den X-bach.

Im gegenständlichen Umfeld befinden sich keine Siedlungen, öffentliche Wanderwege oder sonstige Freizeiteinrichtungen. Das unmittelbare Umland ist spärlich besiedelt (meist Einzelgehöfte).

Im Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie aus dem Jahr 2019 wird der Erhaltungszustand des Bibers (Castor fiber) österreichweit in der

kontinentalen Region als günstig eingestuft. Für einen günstigen Erhaltungszustand müssen u.a. jedenfalls 1.000 geschlechtsreife Tiere vorhanden sein. In Oberösterreich beträgt der Gesamtbestand des Bibers gut 800 bis 1.000 Tiere. Aufgrund des stattfindenden Austausches mit den angrenzenden Nachbarn Niederösterreich, Salzburg und Bayern, ist insgesamt von einer zusammenhängenden Population von mehr als 1.000 Tieren auszugehen. In Oberösterreich ist der Lebensraum zu gut zwei Drittel ausgeschöpft und der Populationstrend ist derzeit stabil und positiv. Der Erhaltungszustand ist in Oberösterreich als günstig zu bewerten.

Mögliche Maßnahmen zum Schutz vor Biberschäden im gegenständlichen Bereich sind:

1. Um eine Überflutung angrenzender Flächen bzw. Einstau von Drainagen zu verhindern, sind Nebendämme, also nicht burgensichernde Dämme, regelmäßig zu entfernen. Dies wurde bisher bereits durchgeführt.
2. Gegen Fraßschäden sind die „wertvollsten“ Gehölze durch Einzelbaumschutz, insbesondere bei Gehölzen mit rissiger bzw. grober Borke, mit bibersicherem Gittermaterial zu sichern. Das Schutzgitter wird als Gitterkorb um den Stamm gelegt und muss unbedingt am Boden fixiert werden, damit es dicht abschließt. Es ist ca. 30 cm in den Erdboden einzugraben. Das Eisengitter soll mind. 2 mm stark und mind. 1 m hoch sein. Als Maschenweite wird max. 10 cm x 10 cm empfohlen. Einzelbaumzäunungen wurden nur vereinzelt festgestellt. Großteils wurden Kunststoffgitter verwendet.
   Bei glattstämmigen Gehölzen bewährt sich das Verbissschutz-Streichmittel „W.®“ gut. Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins konnten keine Gehölze mit derartigen Verbissschutz-Anstrichen festgestellt werden.
3. Um den Biber von angrenzenden Ackerflächen mit Feldfrüchten fernzuhalten, sind eine biberdichte Zäunung oder das Errichten eines Elektrozaunes als wirkungsvollste Maßnahmen geeignet.
   Elektrozäune mit 1 bis 2 Litzen knapp über dem Boden (unterste Litze max. 10 cm über dem Boden) dienen der vorübergehenden Vergrämung der Biber. In der Regel reicht es, den Zaun ein bis zwei Wochen unter Strom zu setzen. Voraussetzung für die Wirksamkeit sind die richtige Errichtung und regelmäßige Kontrolle.
   Das notwendige Kurzhalten der umliegenden krautigen Säume (Pufferzonen) im unmittelbaren Nahbereich der Litzen wird durch die aufgrund von Förderauflagen bedingte späte Mahd der krautigen Ackerstreifen konkret erschwert.
   Da die betroffenen Feldschläge zu einem großen Teil vom Gewässersystem umschlossen sind, wären die gesamten Feldstücke, v.a. Grundstück Nr. x, einzuzäunen.
   Derzeit befinden sich auf den gegenständlichen Grundstücken mit Feldfrüchten keine Einzäunungsmaßnahmen.

4. Folgeschäden durch Einbruch von Grabröhren sind am wirkungsvollsten durch Schaffung von ungenutzten Uferstreifen (Abstand von mind. 10 m) zu verhindern.
   Mit dem durchgehenden Gehölzsaum entlang des gegenständlichen Gewässersystems sowie dem vorhandenen extensiven krautigen Saumstreifen zwischen Gewässer und angrenzenden Feldstücken kann konkret ein Schaden durch Grabaktivitäten aufgrund der geringeren Bewirtschaftungsfrequenz im Uferbereich deutlich reduziert werden.

Biber sind Wildtiere und wie von zahlreichen Wildtieren kann von ihnen grundsätzlich eine gewisse Gefahr für Menschen ausgehen. Biber sind reine Vegetarier, weshalb es zu keinen gezielten Angriffen hinsichtlich Räuber-Beute-Verhalten kommen kann. Eine direkte Gefahr durch angreifende Biber wird als äußerst gering eingestuft. Bei Gefahr flüchten die Biber normalerweise ins Wasser. Besteht keine Möglichkeit zur Flucht und weicht der „Angreifer“ nicht zurück, so stellt sich der Biber diesem und kann dabei auch beißen. Dieses Verhalten gilt weitgehend für alle Wildtiere.
Bei einer Begegnung sind die üblichen Verhaltensregeln gegenüber Wildtieren zu berücksichtigen und einzuhalten. Dazu zählen:

- kein Anschleichen, sondern sich deutlich bemerkbar machen,
- ruhiges und langsames Zurückziehen bei Kontakt bzw. Aufeinandertreffen,
- kein Annähern an die Tiere,
- kein Versperren der Rückzugsmöglichkeiten der Tiere,
- kein Betreten der Ruhe- und Reproduktionsstätten wie Nester, Höhlen, Wohnröhren, Biberburgen, etc.,
- Hunde an der Leine führen und nicht unbeaufsichtigt laufen lassen.

Konkret erscheint die Wahrscheinlichkeit eines Biberangriffes, insbesondere mangels öffentlicher Wanderwege, Freizeitanlagen, Badplätze, etc., zwar nicht ausgeschlossen, jedoch als sehr gering. Über das allgemeine Grundrisiko durch Wildtiere hinausgehend ist von Bibern keine besondere Aggressivität oder erhöhte Gefahr für Menschen bekannt und kann auch nicht bestätigt werden.

Die Drainageeinleitung auf dem Grundstück Nr. x/1, war zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins nicht im Einstaubereich eines Biberdammes bzw. einer Biberburg. Es herrschte Normalwasserstand. Für eine einwandfreie Funktionsfähigkeit der Drainageeinleitung auf dem Grundstück Nr. x/1 ist eine regelmäßige und unverzügliche Entfernung von bachaufwärts der Biberburg entstehenden Dämmen erforderlich. Die derzeitige Stauwurzel des X-baches, welche der Sicherung der befahrenen Biberburg auf Grundstück Nr. x dient, reicht nicht bis zur Einleitung der gegenständlichen Drainageleitung zurück.

Der minimal verlaufende Höhenunterschied des umliegenden Gebietes zu den weitläufigen und flach verlaufenden Acker- und Gehölzflächen bewirkt bei einer

deutlichen Wasserpegelerhöhung (aus welchen Gründen auch immer) Überflutungen und Vernässungen der Ackerflächen.
Aufgrund der regelmäßigen und raschen Entfernung neu errichteter oder begonnener Nebendämme durch die Grundbesitzer bzw. Bewirtschafter lagen zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins keine Einstausituationen und Vernässungen von angrenzenden Flächen durch Biberburgen bzw. -dämmen vor.

Es ist langfristig notwendig, nicht burgensichernde Dämme regelmäßig und vollständig zu entfernen. Von einem burgensichernden Damm kann dann gesprochen werden, wenn dieser ausschlaggebend dafür ist, dass der damit herbeigeführte Wasserstand die vorhandene (bachaufwärtsliegende) Biberburg und dessen unter Wasser liegenden Eingang schützt. Der Eingang muss immer zwischen 30 cm bis 50 cm unter Wasser liegen, damit er entsprechend abgesichert ist.
Dämme die den unmittelbaren Einstaubereich im Bereich der Burg nicht beeinflussen und ausschließlich zur verbesserten Auffindung von Nahrungsplätzen und Wanderwegen dienen, können als Nebendämme definiert werden.

Die Entnahme und Tötung einer vorhandenen Biberfamilie würde mit hoher Wahrscheinlichkeit nur vorübergehend Schäden eindämmen, weil davon auszugehen ist, dass sobald das Revier frei wird aufgrund der in diesem Bereich geeigneten Lebensbedingungen, wandernde Biber dieses wieder besetzen und versuchen werden, eine Familie zu gründen.
Bei einer regelmäßigen jährlichen Entnahme der Biberfamilie würde stärker in den Biberbestand eingriffen. Dies hätte zur Folge, dass die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesamtpopulation durch diesen Bestandseingriff entsprechend zu prüfen wären, ob damit der günstige Erhaltungszustand in Oberösterreich nach wie vor gewährleistet werden kann.

Im Zuge des Lokalaugenscheins konnten keine Folgeschäden von Grabaktivitäten, welche in nachvollziehbarer Weise beträchtlich wären, vermerkt werden.

Der am 6. Oktober 2020 vom ASV durchgeführte Lokalaugenschein dauerte sechs halbe Stunden.

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Das entscheidungswesentliche Beweisergebnis hinsichtlich der zentralen Frage der Gefährdungssituation sowie der möglichen Schutzmaßnahmen stützt sich insbesondere auf die Aussagen des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen naturschutzfachlichen ASV, welcher nach Durchführung eines Lokalaugenscheines widerspruchsfrei und unter Bezugnahme auf die Verhandlungsergebnisse und die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen und Vorbringen, die an ihn gerichteten Fragen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden

Maßnahmen, deren Effektivität zur Zielerreichung, der Gefährdungssituation und des Erhaltungszustandes der Populationen zu klären vermochte bzw. auch nachvollziehbar darlegen konnte. Hinsichtlich der Beurteilung des Erhaltungszustandes und Verhaltens des Bibers sowie der insbesondere aus letzterem ableitbaren möglichen Schutzmaßnahmen und auch der Einschätzung der konkreten Gefahrensituation vermochte die Beschwerdeführerin den gutachterlichen Äußerungen des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten. Vielmehr korrespondieren die Aussagen des ASV mit den Ausführungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz in seinen im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens erstatteten Gutachten.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach es Kontakte mit Bibern gab, ist nicht auszuschließen. Wie der ASV u.a. ausführt, weisen Biber, wie alle Wildtiere, im Fall einer Bedrohung einen natürlichen Schutzinstinkt auf. Vor diesem Hintergrund ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig, wenn Biber bei Begegnungen mit Kindern „aggressive“ Verhaltensweisen gezeigt haben.

Im Übrigen ergaben die aufgenommenen Beweise hinsichtlich der weiteren erheblichen Sachverhaltselemente (insbesondere lokale Verbisssituation und sonstige Schäden und Probleme, Gefahr von Überflutungen und Vernässungen, bislang ergriffene Maßnahmen, örtliche Gegebenheiten) keine Widersprüche. Sie blieben vielmehr im Verfahren unbestritten und erschienen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft und ausreichend, um eine fachgerechte Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

[...]

(3) Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der

Folge ‚FFH-Richtlinie') und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge ‚Vogelschutz-Richtlinie'); deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen. Darüber hinaus dient dieses Landesgesetz auch der Umsetzung der sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen ergebenden Verpflichtungen. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014)
[...]

§ 2
Geltungsbereich

(1) Soweit unbeschadet von Abs. 2 durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.
(2) Diesem Landesgesetz unterliegen nicht: [...]
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen;
[...]
4. wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes.

V. ABSCHNITT
Schutz der Pflanzen-, Pilz- und Tierarten; Schutz von Mineralien und Fossilien
§ 26
Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Pilzen und Tieren
[...]
(2) Freilebende nicht jagdbare Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht ohne besonderen Grund beunruhigt, verfolgt oder vernichtet werden. Weiters ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) dieser Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten, wenn nicht ein besonderer Grund dafür vorliegt.

§ 27
Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

(1) Wildwachsende Pflanzen und Pilze sowie freilebende nicht jagdbare Tiere können durch Verordnung der Landesregierung besonders geschützt werden, sofern deren Art in der heimischen Landschaft selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet ist oder sofern deren Erhaltung aus Gründen des Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse liegt, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen diese Schutzinteressen überwiegen. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben dadurch unberührt.
[...]
(4) Dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 unterliegen jedenfalls
1. alle freilebenden nicht jagdbaren Vogelarten und
2. alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten nicht jagdbaren Tierarten,
die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind.

§ 28

Besondere Schutzbestimmungen

[...]

(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. [...]

(4) In der freien Natur ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) geschützter Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) verboten.

§ 29

Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen

(1) Die Behörde kann im Einzelfall - gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt - Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Pflanzen, Pilzen oder Tieren oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
5. zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen,
6. zur Errichtung von Anlagen oder
7. zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

(1a) Abs. 1 Z 6 und 7 findet auf besonders geschützte Vogelarten nur insofern Anwendung, als dafür allenfalls eine vorübergehende Beunruhigung erlaubt werden darf.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäß Abs. 1 für alle oder bestimmte besonders geschützte Pflanzen, Pilze und Tiere erlassen. In einer solchen Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, welche Arten und Mittel des Fangens oder Tötens jedenfalls verboten und welche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung vorzuschreiben sind.

(3) Keiner gesonderten Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen Maßnahmen, die Gegenstand behördlicher Vorschreibungen, Bewilligungen oder wirksamer Anzeigen nach diesem Landesgesetz sind.

§ 30

Ausnahmebewilligungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 29 hat zu enthalten:

1. Bezeichnung der Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten;
2. Art, Umfang, Ort, Zeitraum und Zweck (§ 29 Abs. 1) des Vorhabens;

3. Angaben über die vorgesehenen Fangmittel bzw. Tötungsmethoden und die Menge der Tiere, Pflanzen oder Pilze, auf die sich die Bewilligung beziehen soll.
(2) Die Bewilligung darf Personen nicht erteilt werden,
1. die innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt wegen Übertretungen naturschutzrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft worden sind, oder
2. wenn sonst Bedenken in Bezug auf eine dem angegebenen Zweck nicht entsprechende Verwendung der Bewilligung bestehen.
(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen, befristet und mit Auflagen erteilt werden und hat sich auf alle Angaben gemäß Abs. 1 zu beziehen. Im Einzelfall kann die Behörde die Führung eines Protokolles über die Entnahme oder eine die Ausführung des Vorhabens begleitende Kontrolle durch einen von ihr zu bestellenden Sachverständigen vorschreiben.
(4) Der Inhaber der Bewilligung hat diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis und dem allenfalls vorgeschriebenen Protokoll über die Entnahme bei seiner Tätigkeit mit sich zu tragen und auf Verlangen den nach diesem Landesgesetz mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Organen vorzuweisen.
(5) Die Bewilligung erlischt, wenn sie befristet erteilt wurde, mit Fristablauf, ansonsten nach Ablauf von drei Jahren.“

III.1.2. In der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung), LGBl. Nr. 73/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2016, wird unter anderem wie folgt bestimmt:

„§ 5
Geschützte Tiere

Geschützt im Sinn des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sind
1. die in Oberösterreich freilebenden, nicht jagdbaren Tiere der in Anlage 3 genannten Arten,
[...]

§ 6
Dauer und Ort des Schutzes
Der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 gilt im gesamten Landesgebiet ganzjährig,
[...]

§ 12
Verbotene Arten und Mittel des Fangens oder
Tötens geschützter Tiere

(1) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel ist jedenfalls verboten; darunter fallen insbesondere: [...]
1. für Säugetiere:
- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- Tonbandgeräte;
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
- künstliche Lichtquellen;
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden

- Vorrichtungen zum Beleuchten von Zielen;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind; Fangfallen;
- Fangfallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
[...]

Anlage 3
Geschützte Tiere:

Geschützte Tiere:
[...]
Säugetiere (Mammalia):
[...]
Biber (Castor fiber)1
[...]
1 von Anhang IV lit. a der FFH-RL erfasst“

III.1.3. Die Anlage zum Gesetz vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), LGBl. Nr. 32/1964 in der Fassung LGBl. Nr. 83/2016, lautet wie folgt:

„Anlage (zu § 3 Abs. 1)
Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:
a) Haarwild:
das Hoch- oder Rotwild, das Damm-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild, der Elch (Schalenwild);
der Feldhase, der Alpen- oder Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier;
der Braunbär, der Waschbär, der Wolf, der Fuchs, der Marderhund, der Goldschakal, der Dachs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin, das kleine Wiesel oder Mauswiesel, der Fischotter, der Mink, der Luchs, die Wildkatze (Raubwild);
b) Federwild:
das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Schnee-, Stein-, Reb- und Bleßhuhn, der Fasan, die Wildtauben, die Waldschnepfe, der Höckerschwan, die grauen Wildgänse, die Wildenten, der graue Reiher oder Fischreiher, der Mäusebussard, der Habicht, der Sperber, der Steinadler.“

III.1.4. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des

Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368 ff (in der Folge kurz: FFH-RL), lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 1

[...]
g) ‚Arten von gemeinschaftlichem Interesse': Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet
i) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder
ii) potentiell bedroht sind, d. h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fortdauern, oder
iii) selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder
iv) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.
Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.
h) ‚Prioritäre Arten': die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
i) ‚Erhaltungszustand einer Art': die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.
Der Erhaltungszustand wird als ‚günstig' betrachtet, wenn
— aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
— das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
— ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
j) ‚Gebiet': ein geographisch definierter Bereich mit klar abgegrenzter Fläche.
[...]

Artenschutz
Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
[...]
(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.
[...].

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.
[...]

Anhang IV
STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE
a) TIERE
WIRBELTIERE

SÄUGETIERE
[...]
Castoridae
[...]

Castor fiber (ausgenommen die estnischen, lettischen, litauischen, polnischen, finnischen und schwedischen Populationen)“

III.2. Zur Anwendbarkeit der besonderen Schutzbestimmungen:

§ 27 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 unterstellt sämtliche in der Oö. Artenschutzverordnung genannten freilebenden, nicht jagdbaren Tiere einem besonderen Schutz. Überdies bestimmt § 27 Abs. 4 Oö. NSchG 2001, dass alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten nicht jagdbaren Tierarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind, ex lege den besonderen Schutzwirkungen des § 28 Abs. 3 und 4 leg. cit. unterliegen. Der Biber (*Castor fiber*) wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse angeführt. Die verfahrensgegenständlichen Tiere sind demgemäß derartige streng geschützte Tiere (vgl. dazu explizit auch § 5 Z 1 iVm der Anlage 3 der gemäß § 27 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 erlassenen Oö. Artenschutzverordnung), da diese in Oberösterreich vorkommende Arten sind und nicht in der taxativen Aufzählung der jagdbaren Tiere in der Anlage zum Oö. Jagdgesetz genannt werden.

Diese geschützten Tiere dürfen gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001, der diesbezüglich die Vorgaben des Unionsrechts (vgl. insbesondere Art. 12 ff FFH-RL) umsetzt, in allen ihren Entwicklungsformen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse. Die von der Beschwerdeführerin beantragte „Entnahme“ von neun Bibern sowie die Entfernung von burgensichernden Biberdämmen sind daher grundsätzlich verboten.
§ 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ermöglicht es jedoch, bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall – gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt – Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten zu bewilligen.

Sollen derartige grundsätzlich verbotene Maßnahmen daher dennoch durchgeführt werden, ist dafür eine Ausnahmebewilligung nach § 29 Oö. NSchG 2001 erforderlich, sofern diese im konkreten Fall nicht ohnedies aus dem Anwendungsbereich des Oö. NSchG 2001 herausfallen. Dies wäre der Fall, wenn die konkrete Maßnahme der Abwehr einer unmittelbaren drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen dient oder wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes darstellen (vgl. § 2 Abs. 2 Z 2 und 4 Oö. NSchG 2001). Wird aus fachlicher Sicht eine derartige Gefahrensituation festgestellt, ist diese zu dokumentieren und können im Anschluss daran die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden, ohne dass es einer Ausnahmebewilligung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001 bedürfte. Besteht aber keine derartige unmittelbare Gefahrensituation (deren Eintritt im Übrigen im vorliegenden Fall nicht naheliegend erscheint), darf die beantragte

Maßnahme nur auf Grundlage einer Ausnahmebewilligung bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen gesetzt werden.

III.3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung:

§ 29 Oö. NSchG 2001 dient unter anderem der Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der Vogelschutz-RL (vgl. etwa AB 129/2004 BlgLT, XXVI. GP). Mit der Oö. NSchG-Novelle 2004, LGBl. Nr. 24/2004, wurde im Wesentlichen festgelegt, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 29 leg. cit. nur dann möglich sein soll, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung vorhanden ist und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

Im Lichte der unionsrechtlichen Vorgaben und der diesbezüglich bereits dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH sind die Ausnahmetatbestände des § 29 Oö. NSchG 2001 restriktiv auszulegen: Sie müssen sich auf ganz bestimmte Erfordernisse und besondere Situationen beziehen. § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 normiert in diesem Sinne drei Bedingungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, bevor eine Ausnahme gewährt werden kann:

1. Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer Gründe nach Abs. 1 Z 1 bis 7 leg. cit.,
2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung und
3. Gewährleistung, dass der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

III.3.1. Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer nach § 29 Abs. 1 Z 1 bis 7 Oö. NSchG 2001 akzeptablen Gründe:
Ausnahmen können demnach nur gewährt werden, um ein spezifisches Problem bzw. eine spezifische Situation zu lösen.

Die beantragte Ausnahme muss für ihre Rechtmäßigkeit mindestens auf einem der in Abs. 1 taxativ aufgezählten Gründe basieren. Die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit können örtlich beeinträchtigt werden, wenn etwa das Vorkommen und die Nahrungssuche der Biber ein nachweisbares Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen oder die Unfallgefahr zunimmt. Ein weiterer Grund für eine Ausnahme wäre die Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern und gegebenenfalls auch an sonstigen Formen von Eigentum. Insofern können zu den akzeptablen Gründen unter Umständen auch wirtschaftliche Interessen (insbesondere Eigentumsinteressen) zählen, sofern deren mögliche Schädigung „erheblich“ – bzw. in der Diktion der FFH-Richtlinie „ernst“ – ist. Keinesfalls reicht es, dass die Gefahr von Schäden geringeren Umfangs abgewendet werden soll. Insbesondere unter Berücksichtigung der mit der FFH-RL beabsichtigten Schutzwirkungen zeigt sich, dass

bloße Belästigungen und normale wirtschaftliche Risiken nicht abgedeckt sind. Wenn der Gesetzgeber auch Ausnahmen vom strengen Schutzregime etwa zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse zulässt, sei diesbezüglich noch der notwendige „überwiegende“ Charakter dieses öffentlichen Interesses hervorzuheben.

Im konkreten Fall zeigt sich, dass wie von allen Wildtieren auch von Bibern eine gewisse Gefahr für den Menschen ausgeht, insbesondere wenn die Tiere sich selbst oder ihre Jungen bedroht fühlen. Diese Situationen können etwa entstehen, wenn ein Biber an Land aktiv und in die Enge getrieben und ihm der Weg zurück ins Wasser versperrt wird, oder wenn ein Mensch oder ein Hund im Wasser zu nahe an einen Biberbau heranschwimmt. Bei all diesen Fällen handelte es sich um kurze, zielgerichtete Attacken im Zuge einer Verteidigungsreaktion. Dies stellt aber keine Gefahr der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit dar.

Gefährdungen, Schäden bzw. Konflikte durch die Fraßtätigkeit des Bibers sind ebenfalls grundsätzlich denkbar.

III.3.2. Bestehen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung:

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot sind nämlich jedenfalls nur in jenen Fällen möglich, in denen es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Dies ist eine übergeordnete Bedingung, der alle Abweichungen von den Verboten des § 28 Oö. NSchG 2001 genügen müssen. Das Erfordernis des Bestehens „*keine[r] anderweitige[n] zufriedenstellende[n] Lösung*“ in § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist auch keinesfalls auf die in § 29 Abs. 1 Z 7 Oö. NSchG 2001 genannten sonstigen Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse eingeschränkt (vgl. dazu insbesondere die Aussagen in den entsprechenden Gesetzesmaterialien [AB 129/2004 BlgLT, XXVI. GP] und vor allem die Vorgaben des Art. 16 FFH-RL [arg: „*Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und ..., können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 lit a) und b) im folgenden Sinne abweichen: ...*“]).

Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH zu zulässigen Abweichungen gemäß der dem Art. 16 FFH-RL entsprechenden Bestimmung des Art. 9 VS-RL (vgl. insbesondere EuGH 12.12.1996, C-10/96 [LRBPO und AVES/Région Wallonne] insbesondere Rn 17 bzw. auch EuGH 16.10.2003, C-182/02 [Ligue pour la protection des oiseaux u. a./Premier ministre, Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement], hat die Prüfung der Frage, ob es „*keine andere* [im Oö. NSchG 2001 als „anderweitige“ bezeichnet, Anm.] *zufriedenstellende Lösung*“ gibt, in drei Teilen zu erfolgen:

1. Welches Problem oder welche spezifische Situation gilt es zu regeln?
2. Gibt es andere Lösungen?

3. Wenn ja, sind sie als Lösung für das Problem oder für die spezifische Situation, für das/die die Abweichung beantragt wird, geeignet?

Hinsichtlich der Darlegung des zu lösenden spezifischen Problems kann bereits auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. verwiesen werden. Zu prüfen gilt es aber im gegenständlichen Fall weiters, ob es andere zufriedenstellende Lösungen zur Minimierung der zuvor geschilderten Problematik(en) gibt, denn nur wenn sich objektiv nachweisen lässt, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, ist eine Ausnahme zulässig. Nach den Ausführungen des GA *Fennelly* in der Rs C-10/96 (SA GA vom 07.11.1996, C-10/96 [LRBPO und Aves/Région Wallonne] Rn 33) kann dieser Begriff „*so ausgelegt werden, dass damit eine Lösung bezeichnet wird, die das spezielle Problem löst, [...], und die zugleich soweit wie möglich die in der Richtlinie geregelten Verbote beachtet. Eine Abweichung kann nur erlaubt sein, wenn eine andere Lösung, die die Aufhebung dieser Verbote nicht zur Folge hat, nicht möglich ist*."
„Zufriedenstellend" ist demnach eine Lösung im Hinblick auf die Schutzinteressen der FFH-RL dann, wenn durch die Maßnahme, das vorliegende Problem gelöst und gleichzeitig soweit wie möglich die in der Richtlinie geregelten Verbote beachtet werden. Die letztlich gewählte Lösung ist daher jedenfalls auf das Maß zu beschränken, das objektiv nötig ist, um dem betreffenden Problem oder der betreffenden Situation abzuhelfen. Anders ausgedrückt, darf bzw. dürfen daher immer nur jene Maßnahme(n) angewendet werden, die am wenigsten beeinträchtigend für die Biber und ihre Lebensweise wirkt bzw. wirken und dennoch zielführend ist bzw. sind. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und erhebliche Schäden anders nicht abgewendet werden können bzw. die anderen mit der Maßnahme verfolgten Interessen anders nicht erreicht werden können, als „ultima ratio" – bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen – die Entnahme bewilligt werden kann.

Konkret können die Biber Schäden durch Fraß- bzw. Nageaktivitäten an Gehölzpflanzen, Fraßschäden an Feldfrüchten, Einbruch von Grabröhren und insbesondere Überflutungen angrenzender Flächen verursachen. Die Beschwerdeführerin sieht die hauptsächliche Gefahr in einem möglichen Einstau von Drainagen und die dadurch entstehenden Überflutungen.

Die gegenständliche Drainageeinleitung auf dem Grundstück Nr. x/1, war zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins nicht Einstaubereich des Biberdammes bzw. der Biberburg. Der minimal verlaufende Höhenunterschied des umliegenden Gebietes zu den weitläufigen und flach verlaufenden Acker- und Gehölzflächen bewirkt bei einer deutlichen Wasserpegelerhöhung (aus welchen Gründen auch immer) Überflutungen und Vernässungen der Ackerflächen.

Aufgrund der regelmäßigen und raschen Entfernung neu errichteter oder begonnener Nebendämme durch die Grundbesitzer bzw. Bewirtschafter lagen zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins keine Einstausituationen und Vernässungen von angrenzenden Flächen durch Biberburgen bzw. -dämmen vor.

Schäden durch Überflutungen können langfristig, wie dies bisher auch schon geschieht, durch die regelmäßige Entfernung von nicht burgensichernden Biberdämmen verhindert werden.

Effektive Präventivmaßnahmen gegen Fraß- bzw. Nageaktivitäten an Gehölzpflanzen sind in erster Linie eine bibersichere Einzäunung des Grundbesitzes (flächige Schutzmaßnahmen) bzw. teilweise Einzäunung je nach Größe und Lage des Grundstückes oder ein Einzelschutz von Gehölzpflanzen. Eine bibersichere flächige Einzäunung eines Grundstückes kann durch einen normalen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1 m (Mindestzaunhöhe 0,75 m) und entsprechender Stärke (2 mm) erfolgen, der 20-30 cm in den Boden eingegraben wird. Anstelle eines Maschendrahtzaunes kann auch ein Elektrozaun verwendet werden. Elektrozäune müssen in der Regel nur wenige Wochen in Betrieb sein, um eine anhaltende Wirkung auf den Biber zu erreichen. Sie benötigen zwei stromführende Litzen, die in einem Abstand von 10 cm und 30 cm vom Boden anzubringen sind. Der für Biber notwendige Elektrozaun ist vergleichbar mit einem Weidezaun, jedoch für Kleintiere mit einer geringeren Spannung. Der Einzelschutz von Gehölzen kann entweder durch Anbringen eines Drahtgitters um den Baum erfolgen oder durch Einstreichen mit einem Verbissschutzmittel (z.B. das Schälschutzmittel W.®) bis auf eine Höhe von 1 m.

Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins konnten keine Gehölze mit Verbissschutzanstrichen festgestellt werden. Einzelbaumzäunungen waren nur vereinzelt vorhanden, großteils wurden Kunststoffgitter und kein bibersicheres Gittermaterial verwendet.

Mit dem durchgehenden Gehölzsaum entlang des gegenständlichen Gewässersystems sowie dem vorhandenen extensiven krautigen Saumstreifen zwischen Gewässer und angrenzenden Feldstücken kann konkret ein Schaden durch Grabaktivitäten aufgrund der geringeren Bewirtschaftungsfrequenz im Uferbereich deutlich reduziert werden. Im Zuge des Lokalaugenscheins konnten aber keine Folgeschäden von Grabaktivitäten, welche in nachvollziehbarer Weise beträchtlich wären, vermerkt werden.

Somit werden bereits geeignete und wirkungsvolle Maßnahmen betreffend der Vermeidung von Überschwemmungen getroffen.
Zur maßgeblichen Reduktion von weiteren Schäden, insbesondere durch Fraß- und Nageaktivitäten bestehen jedoch konkret noch unterschiedliche Möglichkeiten, die

nicht mehr bzw. bis dato nur unzureichend umgesetzt wurden, welche aber zweifelsfrei ein gelinderes Mittel als eine letztlich „letale Lösung“ darstellen.

III.3.3. Zu den Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand und den „formellen Voraussetzungen“ einer Ausnahmebewilligung:

Nur der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auch noch gewährleistet sein müsste, dass der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird. Im Rahmen dieser – letztlich wiederum auf Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zurückzuführenden Bestimmung – ist eine zweistufige Bewertung vorzunehmen:
Zum einen muss der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in dem betreffenden Mitgliedstaat (und – wenn die Populationen sich auf Nachbarländer erstrecken – möglichst über die nationalen Grenzen hinaus) ermittelt werden und zum anderen sind die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en) zu untersuchen. Besteht ein ungünstiger Erhaltungszustand und kann hinreichend nachgewiesen werden, dass die Ausnahmen diesen ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern, können sie trotzdem gewährt werden (vgl. dazu etwa EuGH 14.06.2007, C-342/05 [Kom/Finnland] Rn 29).
Der österreichische Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie aus dem Jahr 2019 weist für den Biber in der kontinentalen Region einen günstigen Erhaltungszustand aus. Nur in der alpinen Region (naturgemäß nicht das Hauptverbreitungs- bzw. das Kernareal des Bibers) wird der Erhaltungszustand als „ungünstig – unzureichend in Verbesserung" ausgewiesen. In Oberösterreich alleine werden die geforderten 1.000 geschlechtsreifen Tiere zwar bei weitem nicht erreicht, jedoch gibt es einen Austausch mit den angrenzenden Nachbarbundesländern Niederösterreich, Salzburg und Bayern, sodass insgesamt von einer zusammenhängenden Population von jedenfalls mehr als 1.000 adulten Tieren auszugehen ist. In Oberösterreich ist das Lebensraumpotenzial zu gut zwei Drittel ausgeschöpft und der Populationstrend derzeit stabil bis positiv, weshalb wohl zu vermuten wäre, dass die Entnahme von maximal neun Bibern von den gegenständlichen Grundstücken keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen und regionalen Population haben würde.

Anzumerken ist, dass die oben genannten Maßnahmen als „alternative Lösungen“ jedenfalls keine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Bibers in Oberösterreich bewirken. Insbesondere das Entfernen von nicht burgensichernden Dämmen hat keine nachhaltige negative Wirkung auf den Bestand der Art in Oberösterreich. Die genannten Maßnahmen sind daher als echte „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ anzusehen.

Der Antrag auf Entnahme von neun Bibern war daher als unbegründet abzuweisen.

III.4. Bei den antragsgegenständlichen Biberdämmen handelt es sich um nicht burgensichernde Dämme. Die Entfernung von nicht burgensichernden Dämmen, die nicht zum engeren Lebensraum des Bibers im Sinne des § 28 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 zählen und ausschließlich der Nahrungs- und Baummaterialsuche dienen, bedarf keiner Ausnahmebewilligung. Auf den gegenständlichen Grundstücken waren keine burgensichernden Dämme vorhanden

Den von der Beschwerdeführerin gestellten Antrag auf Ausnahmebewilligung war daher rechtmäßiger Weise nicht stattzugeben.

III.5. Wenn die Beschwerdeführerin eine legale Kontrolle der Biberpopulation fordert und damit die Änderung des Oö. NSchG 2001 anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Einleitung eines (Landes-)Gesetzgebungsverfahrens bzw. im Laufe dieses Verfahrens keine Kompetenzen des der Staatsgewalt Gerichtsbarkeit zuzuordnenden Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bestehen. Gesetzesvorschläge gelangen an den zur Erlassung von Landesgesetzen berufenen Landtag ausschließlich entweder als Anträge der Landtagsmitglieder oder seiner Ausschüsse, Regierungsvorlagen oder aufgrund einer BürgerInnen-initiative. Insofern könnte einer derartigen „Anregung“ vom Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich nicht einmal denkmöglich nachgekommen werden (vgl. zum Weg der Oö. Landesgesetzgebung grundlegend insbesondere die Bestim-mungen der Art. 30 ff Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991 [WV] idF Nr. 41/2015).

IV. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommis-sionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 16). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesver-waltungsgericht Oberösterreich zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von

Aufwendungen, in Holoubek/Lang [Hrsg.], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Konsenswerber (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der durch den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der neuerlichen Begutachtung beauftragten ASV durchgeführte Lokalaugenschein am 6. Oktober 2020 dauerte sechs halbe Stunden, weshalb von der Antragstellerin und nunmehrigen Beschwerdeführerin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 122,40 Euro (6 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. So geht die Frage, wann eine Ausnahmebewilligung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001 zu erteilen ist, aus dem insofern klaren Gesetzeswortlaut hervor. Die Rechtslage ist diesbezüglich klar und eindeutig, weshalb gerade keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt. Bei der Beurteilung des Vorliegens anderweitiger zufriedenstellender Lösungen und des Erhaltungszustandes der betroffenen Tierarten handelt es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Die damit zusammenhängenden bzw. dieser Beurteilung vorausgehenden Fragen waren im gegenständlichen Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung und mithin Sachfragen. Die Beurteilung erfolgte auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage. Im Übrigen liegen auch keine sonstigen Hinweise auf das Vorhandensein einer Rechtsfrage, deren Lösung grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist, vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer